

das Rechtsmittel selbst, sondern auch die weitere Deductionsschrift abschriftlich anzufertigen, dabei zugleich für beide Theile ein Involutations-Termin mit gleichfalls dreißigtägiger Präclusivfrist anzuberaumen, der deren Ablauf aber dem Appellaten, resp. Reuteraten die Einreichung einer Gegendeduction nachzulassen und endlich bei Versäumniß einer Parthei an der Deductions- oder Gegenschrift, nicht weniger bei dem Nichterscheinen im Involutationsstermine, daß man ad acta priora submittit habe, anzunehmen ist;

Bei besonders wichtigen oder verwickelten Processen hängt es jedoch von dem Ermessen der Fürstl. Regierung oder des Fürstl. Consistoriums ab, jedem Theile noch eine Wechselschrift zu gestatten.

Alle mit diesen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Verordnungen oder Gewohnheiten werden hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insignel. So geschehen Rudolstadt, den 2. Februar. 1842.

(L. S.)

Friedrich Günther,  
K. d. S.

## № IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Kaths-Collegium vom 2. Februar 1842,  
die mit der Kaiserlich Russischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes unterm 19. Januar 1842 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland durch einen unterm 2. Juni 1823 an den dirigirenden Senat ergangenen Ukas bestimmt worden, daß das zu dem Kaiserlichen Etatsfchaze erhobene Abzugsgeld von den aus dem Reiche ausgeführt werdenden Erbschaften und andern, den Ausländern gehörigen Gütern zum Vorteil der Untertanen derjenigen andern Mächte aufgehoben werden sollte, welche ebenmäßig in ihren Staaten eine ähnliche Abschaffung zu Gunsten der Russischen Untertanen festsetzen würden; so erklärt der unterzeichnete wirkliche Geheime-Rath Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, um jene Bestimmung auf die Untertanen seines Durchlauchtigsten Herrn unmittelbar anwendbar zu machen, Na-